

<b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b>	<b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b>	<b>Begründung</b>
Landesjugendordnung der DLRG Nordrhein		
<b>Präambel</b>		
<p>Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e. V. (DLRG-Jugend) ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landesverband.</p> <p>Diese Jugendordnung bestimmt gemäß der Satzung des Landesverbandes auf der Grundlage des "Leitbildes der DLRG-Jugend" Inhalt und Form der Jugendarbeit.</p> <p>Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.</p>	<p>Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V. ist die Organisation von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder Ortsgruppe. Diese Jugendordnung bestimmend für Inhalt und Form der Jugendarbeit.</p> <p>Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitglieder der Organe stehen im gleichen Umfang für weibliche, männliche <b>und diverse</b> Mitglieder.</p>	<p>Auf uns umgeschrieben, Anpassung an aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten.</p>
<b>A. Allgemeines</b>	<b>A. Allgemeines*</b>	
	*Die DLRG-Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VII (KJHG)	Rechtlicher Rahmen der DLRG wird explizit definiert.
<b>§ 1 Mitgliedschaft</b>		
Zur Jugend der DLRG im Landesverband Nordrhein gehören die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend des Landesverbandes Nordrhein unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.	Zur Jugend der Ortsgruppe Bergisch Gladbach gehören die Mitglieder der Ortsgruppe Bergisch Gladbach, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend der Ortsgruppe Bergisch Gladbach unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.	Auf uns umgeschrieben
<b>§ 1a Wahl- und Stimmrecht</b>		
(1) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand. Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.		
(2) Das Recht gewählt zu werden, besitzen -- ohne Altersbeschränkung nach oben -- Mitglieder ab 16 Jahre.		
(3) Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.		
(4) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.		
(5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.		

<b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b>	<b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b>	<b>Begründung</b>
<b>§ 2 Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband</b>		
Die Jugend ist Bestandteil des Landesverbandes und der einzelnen Gliederungen. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.	Die Jugend ist Bestandteil der Ortsgruppe. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.	Auf uns umgeschrieben
<b>§ 3 Aufgaben</b>		
(1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.		
(2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden. Hinzu treten insbesondere:		
- Jugendbildungsarbeit,		
- Gewinnung und Förderung des Nachwuchses,		
- politische und musisch-kulturelle Bildung,		
- Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen,		
- Kindergruppenarbeit,		
- Freizeiten und internationale Begegnungen,		
- Rettungssport,		
- Breitensport,		
- Geschlechterpädagogik,		
- Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewußtseins,		

<b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b>	<b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b>	<b>Begründung</b>
- Berücksichtigung aktueller Themen.		
(3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.		
(4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.		
<b>B. Ortsgruppenjugend</b>		
<b>§ 4 Organe</b>		
Organe der Ortsgruppenjugend sind:		
- Ortsgruppenjugendtag,		
- Ortsgruppenjugendvorstand.		
<b>§ 5 Ortsgruppenjugendtag</b>		
(1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.		
(2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:		
- Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,		
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,		
- Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,		
- Wahl:		
- der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,		
- von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,		
- der Delegierten zum Bezirksjugendtag,		
- Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,	- Genehmigung der Haushaltssatzung und des <b>Haushaltsplan</b>	Anpassung an die Wirtschaftsordnung der DLRG
- Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,		
- Änderung der Ortsgruppenjugendordnung,		
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.		
(3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.	(3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt <b>ein gewähltes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes in der Regel</b> der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.	So kann auch der Schatzmeister der Jugend oder weitere Jugendvorstandsmitglieder den Vorsitz eines Jugendtages übernehmen.
(4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:		

gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)	Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach	Begründung
- der Ortsgruppenjugendvorstand,		
- die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,		
- die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe.		
<p>(5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.</p>	<p>(5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (<b>schriftlich oder auf elektronischem Weg</b>) einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (<b>schriftlich oder auf elektronischem Weg</b>) einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.</p>	<p>Diese Regelung entspricht aufgrund der Kommunikationsmittel wie E-Mail oder anderen digitalen Möglichkeiten/Apps/Programmen der heutigen Realität und ist sowohl zeitgemäß, schnell als auch kostensparend.</p>
<p>(6) Ist kein Ortsgruppenvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes oder Vorstandes der Ortsgruppe, hilfsweise durch den Bezirksvorsitzenden der Jugend.</p>		
<p><b>§ 6 Ortsgruppenjugendvorstand*</b></p>		
<p>(1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.</p>		
<p>(2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:</p>		
<p>- der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,</p>		
<p>- bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,</p>	<p>- bis zu <b>drei</b> stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend</p>	<p>Damit eine intensivere Zusammenarbeit ermöglicht werden kann</p>

<b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b>	<b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b>	<b>Begründung</b>
- der Schatzmeister der Jugend,		
- bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder,	- bis zu <b>sechs</b> weitere Jugendvorstandsmitglieder	Damit wir eine bessere Chance haben, neue Leute anzulernen, um sie mit in die Jugendarbeit aufnehmen zu können.
- Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe gemäß Satzung.		
Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Ortsgruppenjugend oder deren Stellvertreter sein.	Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend <b>als auch stellvertretender Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein</b> . Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Ortsgruppenjugend oder deren Stellvertreter sein.	Klarstellung, dass die Person, die die Führung eines Jugendvorstandes, die auch ein Stellvertreter unter bestimmten Bedingungen längerfristig innehaben kann, und die Person mit der Verantwortung der finanziellen Dinge für den Jugendvorstand nicht identisch sein können. Vermischung der Ämter wird verhindert.
(3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.	(3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl, <b>spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes, bei dem Wahlen (Neuwahlen, Ergänzungswahlen u. ä.) stattfinden</b>	Das Vergessen der Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl soll keinen Einfluss auf das tatsächliche Ergebnis der Wahl haben.
<b>C. Allgemeine Vorschriften</b>		
<b>§ 7 Zusammenarbeit</b>		
(1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen arbeiten kooperativ zusammen. Dazu gehört ein regelmäßiger Informationsaustausch.		
(2) Zum Jugendtag und Jugendrat ist der Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung fristgerecht einzuladen.		
(3) Das Protokoll über die Sitzung des Jugendtages oder Jugendrates ist den Mitgliedern des Organs und dem Vorsitzenden der Jugend der nächsthöheren Gliederung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Für Mitglieder örtlicher Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn des nächsten Jugendtages erfolgt.		

<p align="center"><b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b></p>	<p align="center"><b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b></p>	<p align="center"><b>Begründung</b></p>
<p>(4) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 gegenüber der nächsthöheren Gliederung führt dort zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Jugendtag oder Jugendrat.</p>		
<p><b>§ 8 Ordnungsbestimmungen</b></p>		
<p>(1) Der Jugendtag und der Jugendrat sind DLRG-öffentlich. Die Mitglieder der DLRG-Jugend haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Jugendtage und Jugendräte ihrer örtlichen und der übergeordneten Gliederungen.</p>		
<p>(2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Bezirksjugendtage in Bezirken ohne Ortsgruppen und Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.</p>	<p>(2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform <b>(schriftlich oder auf elektronischem Weg)</b> eingeladen werden. Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.</p>	<p align="center">Diese Regelung entspricht aufgrund der Kommunikationsmittel wie E-Mail oder anderen digitalen Möglichkeiten/Apps/Programmen der heutigen Realität und ist sowohl zeitgemäß, schnell als auch kostensparend.</p>
<p>(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p>		
<p>(4) Wahlen können als Blockwahl für die Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Gleiches gilt für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder in Bezirken und Ortsgruppen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugend, der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugend und des Schatzmeisters der Jugend ist dagegen einer Blockwahl nicht zugänglich.</p>		

gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)	Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach	Begründung
(5) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.		
(6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.		
	<b>§ 9 Durchführung von virtuellen Versammlungen</b>	
	(1) Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.	Da wir immer weiter in eine Digitalisierung kommen, sollte es schon mit drinne sein :)  Außerdem aufgrund der anhaltenden Coronalage ist es sinnvoll auch Online abstimmungen bzw Wahlen zuzulassen.
	(2) Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Gliederung für alle Organmitglieder sicherzustellen.	
	(3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.	
	(4) Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht.	
	(5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.	
	(6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte.	
	(7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.	
	(8) Die Sätze zu (4) bis (7) sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.	

gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)	Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach	Begründung
<p><b>§ 10 Kassenführung</b></p>		
<p>Die Führung der Jugendkasse unterliegt der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.</p>		
<p><b>§ 11 Änderung der Jugendordnung</b></p>		
<p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekanntgegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.</p>	<p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekanntgegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.</p> <p>Änderungen, die sich aufgrund einer bereits beantragten Änderungen der Jugendordnung im Verlauf der Diskussion ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor dem Ortsgruppenjugendtag bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.</p>	<p>Die Ergänzung dient zur Klarstellung, dass auch im Rahmen einer Diskussion entstandene Änderungen, die abweichend vom ursprünglichen Änderungsantrag sind, möglich und zulässig sind.</p> <p>Damit klarer ist, wo man den Antrag stellen muss und bis wann er spätestens einzureichen ist.</p>
<p>(2) Beschlüsse und Änderungen von Bezirksjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes und des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.</p>	<p>(2) Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und anschließend des Landesjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.</p>	<p>Auf uns umgeschrieben</p>
<p>(3) Die Ortsgruppenjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekanntzugeben.</p>		
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p>		



<b>gültige Landes-Jugend-Ordnung (04.05.2013)</b>	<b>Jugendordnung DLRG-Jugend Bergisch Gladbach</b>	<b>Begründung</b>
(1) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 1. Dezember 1990 beschlossen und am 16. März 1991 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.	Diese Ortsgruppenjugendordnung wurde vom Ortsgruppenjugendtag am xx.xx.202x beschlossen, am xx.xx.202x vom Bezirksjugendvorstand und am xx.xx.202x vom Landesjugendvorstand genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.	
(2) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 13. April 1996 geändert, am 27. April 1996 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
(3) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 25. Oktober 1998 geändert, am 23. Oktober 1999 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
(4) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 14. November 2004 geändert, am 23. April 2005 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
(5) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 18. November 2007 geändert, am 18. Mai 2008 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
(6) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 21. November 2010 geändert, am 14. Mai 2011 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
(7) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 04. November 2012 geändert, am 04. Mai 2013 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.		
* Der Landesjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.		
* Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.		
* Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.	* Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.	